



## Merkblatt für Schwerbehinderten Parkausweise „Deutschland“(orange)

### Allgemeines (§46 Abs. 1 Ziffer 11StVO)

Menschen mit besonderen Beeinträchtigungen und einem bestimmten Grad der Behinderung (GdB) können bei der Wohnortgemeinde (Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd) einen orange-farbenen Parkausweis beantragen.

#### Mit diesem Parkausweis sind folgende Rechte verbunden:

- Parken bis zu drei Stunden **im eingeschränkten Halteverbot** (Zeichen 286,290 StVO). Für bestimmte Halteverbotsstrecken kann eine längere Parkzeit genehmigt werden. Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung der Parkscheibe ergeben.
- **Überschreitung** der zugelassenen **Parkdauer** im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290 StVO)
- **Parken über die zugelassene Zeit hinaus** an Stellen, die durch Zeichen 314 „Parkplatz“ oder Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.
- Parken während der **Ladezeit in Fußgängerzonen**, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.
- Parken an **Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr** und ohne zeitliche Begrenzung.
- Parken auf **Parkplätzen für Anwohner** bis zu drei Stunden.
- Parken in **verkehrsberuhigten Bereichen** (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.
- Zusätzlich dürfen Personen mit dem internationalen Parkausweis die mit dem **Rollstuhlfahrsymbol gekennzeichneten Behindertenparkplätze** benutzen.

Voraussetzung für diese Rechte ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

### Gültigkeit

- Deutschland

## Voraussetzungen

Die Verwaltungsgemeinschaft Pfreimd ist an die medizinisch- fachliche Beurteilung der ZBFS gebunden. Es besteht keine Möglichkeit von dieser Bewertung abzuweichen oder eigene Einstufungen zum Grad der Behinderung vorzunehmen.

### Personenkreis (Art der Behinderung)

- ✓ **Morbus Crohn** erkrankte Personen mit Einzel-**GdB 60**  
**oder**
- ✓ **Colitis Ulcerosa** erkrankte Personen mit Einzel-**GdB 60**  
**oder**
- ✓ Personen mit **Doppelstoma** (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen) mit Einzel-**GdB 70**

## Beantragung

- Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet ( Pfreimd oder Trausnitz)
- Die Behinderung ist amtlich festgestellt vom Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)
- Schwerbehindertenausweis oder Bescheinigung des ZBFS

## Gebühren

Keine

## Benötigte Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Schwerbehindertenausweis oder Bescheinigung des ZBFS über die Funktionseinschränkung
- Alter Parkausweis (falls vorhanden)
- Evtl. Vollmacht

## Besonderheiten

- Der Parkausweis muss gut lesbar an der **Windschutzscheibe** im Fahrzeug ausliegen
- Der Parkausweis gilt max. **5 Jahre**
- Der Parkausweis gilt **nicht** auf **Schwerbehindertenparkplätzen**